

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1972	Nummer 80
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010 203011	3. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Ordnung der Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Gemeindeprüfungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	1304
20320	11. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG in den Gemeinden (GV)	1304
20510	12. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen	1304
2100	30. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausstellung von Ausweispapieren an Spätaussiedler sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen	1304
21220	12. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundesärzteordnung (BÄO)	1305
230	10. 7. 1972	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	1311
26	5. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes	1311
7129	11. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrsbeschränkungen im Falle eines Smog-Alarms	1315
7848	30. 6. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung zur Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz	1315

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
31. 7. 1972	Bek. — Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 24. 10.—30. 10. 1972 in Bad Meinberg; Gehobener Dienst vom 2. 11.—8. 11. 1972 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen; Mittlerer Dienst vom 15. 11.—20. 11. 1972 in Bad Meinberg	1317
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1317
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1972	1318

I.

203010
203011**Ordnung der Laufbahn des gehobenen Dienstes
in den Gemeindeprüfungsämtern
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1972 —
II A 2 — 2.60.13a — 1/72

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494) — SGV. NW. 20301 — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

§ 1

(1) Die Befähigung für diese Laufbahn besitzt

1. in der nichttechnischen Fachrichtung, wer befähigt ist für die Laufbahnen
 - a) des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. in der technischen Fachrichtung, wer befähigt ist für die Laufbahnen
 - a) des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Abs. 2 LVO bleibt unberührt.

(2) Bewerber sollen mindestens im Eingangsamtsamt und im ersten Beförderungsamtsamt ihrer bisherigen Laufbahn umfassende Erfahrungen für die Tätigkeit im Gemeindeprüfungsdienst erworben haben.

§ 2

(1) Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsinspektor	(Bes.Gr. A 9)
Regierungsobersinspektor	(Bes.Gr. A 10)
Regierungsamtmann	(Bes.Gr. A 11)
Regierungsoberamtmann	(Bes.Gr. A 12)

(2) Zur Laufbahn gehört außerdem das Amt des Regierungsoberrats.

§ 3

Nächst höhere Laufbahnen sind

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtungen Hochbau und Bauingenieurwesen.

— MBL. NW. 1972 S. 1304.

20320

**Anwendung der Verordnung
zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG
in den Gemeinden (GV)**RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1972 —
III A 4 — 37.35.10 — 1688/72

Es ist vorgesehen, § 53 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — in der Weise zu ergänzen, daß die von § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG abweichenden Regelungen

durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Minister zu treffen sind. Der RdErl. v. 11. 10. 1971 (MBL. NW. S. 1836 / SMBl. NW. 20320) wird dann von dieser Verordnung abgelöst. Gleichzeitig wären in dieser Verordnung die sich aus der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162) für den Bund und die Länder ergebenden Auswirkungen für den kommunalen Bereich entsprechend zu berücksichtigen.

Bis zum Erlass der auf den ergänzten § 53 Abs. 6 BBesG gestützten Verordnung darf die entsprechende Anwendung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG im kommunalen Bereich nicht zu Ergebnissen führen, die über die des Landes hinausgehen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LBesG 71).

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. In der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) dürfen zusätzliche Stellen für Sachbearbeiter (vgl. § 3 Nr. 3 der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG) nur insoweit eingerichtet werden, als dadurch der Anteil dieser Besoldungsgruppe an den Stellen des mittleren Dienstes insgesamt 25 v.H. nicht überschreitet.
2. Im gehobenen Dienst dürfen die Anteile nach § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG um einen besonderen Zuschlag von höchstens 30 v.H. aufgestockt werden (Beispiel: A 12 statt 12 v.H. höchstens 15,6 v.H.), um dadurch für die Beamiengruppen im Kommunaldienst, die den in der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG genannten Funktionsgruppen gleichartig sind, entsprechende Beförderungstellen ausweisen zu können.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1972 S. 1304.

20510

**Richtlinien
für die Ermittlung von Vermissten,
die Identifizierung von unbekannten Toten
und die Feststellung von unbekannten hilflosen
Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1972 — IV A 4 — 6505

Mein RdErl. v. 9. 3. 1965 (SMBl. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. In Nrn. 2.1, 2.211 und 2.312 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.
2. In Nr. 2.212 wird das Wort „Minderjährige“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.
3. In Nr. 2.215 wird das Wort „Minderjährigen“ durch die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.
4. In Nr. 2.232 wird das Wort „minderjährigen“ durch das Wort „jugendlichen“ ersetzt.
5. In Nrn. 2.211 und 2.322 werden die Wörter „kriminalpolizeiliche Personenakten“ durch das Wort „Kriminalakte“ ersetzt.

— MBL. NW. 1972 S. 1304.

2100

**Ausstellung von Ausweispapieren an Spätaussiedler
sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen**RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 —
I C 3/38.46 — 41.83

Im Teil II Absatz 1 b werden hinter Satz 1 meines Runderlasses vom 7. 9. 1971 (SMBl. NW. 2100) folgende Sätze eingefügt:

Als „allgemein üblich“ ist die deutsche Bezeichnung eines ausländischen Ortes dann anzusehen, wenn sie zumindest regional oder bei bestimmten Bevölkerungsgruppen gebräuchlich oder bekannt ist. Dabei kommt es weder auf die Größe und Bedeutung der Orte noch

darauf an, ob sie in Grenznähe, in Staaten des Ostblocks oder im übrigen Ausland liegen. Bei dieser Auslegung ist davon auszugehen, daß die auszustellenden Ausweispapiere in erster Linie zur Verwendung im Inland benötigt werden.

— MBl. NW. 1972 S. 1304.

21220

Durchführung der Bundeärzteordnung (BAO)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 7. 1972 — VI C 1 — 50.12.00

Die Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBAO) vom 23. Juni 1972 (GV. NW. S. 187 / SGV. NW. 2122) hat die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz neu geregelt.

Die Abschnitte V bis VII der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) sind am 4. 11. 1970 in Kraft getreten. Die Abschnitte I bis IV werden am 1. 10. 1972 in Kraft treten.

Bei der Durchführung der Bundesärzteordnung ist wie folgt zu verfahren:

1. Erteilung der Approbation als Arzt

1.1 An Deutsche mit deutscher Ausbildung

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen anzufordern:

- 1.11 Die Nachweise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit;
- 1.12 ein selbstgeschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Medizinalassistentenzeit;
- 1.13 der Nachweis über die Teilnahme an je einem öffentlichen Impf- und Wiederimpftermin und den dazugehörigen Nachschauterminen;
- 1.14 ein kurzgefaßter Lebenslauf;
- 1.15 Geburts- oder Heiratsurkunde; der Nachweis gilt als erbracht durch einen amtlich beglaubigten Auszug aus dem Familienstammbuch;
- 1.16 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers; ausreichend ist die Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne von Art. 116 GG besteht;
- 1.17 ein Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
- 1.18 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder — bei wiederholtem Antrag oder bereits ausgeübter ärztlicher Tätigkeit — ein Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist;
- 1.19 eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist.
- 1.1.10 Die Nachweise zu 1.11 und 1.13 können durch amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen erbracht werden.

1.2 Erteilung der Approbation als Arzt an Deutsche mit abgeschlossener Ausbildung in der DDR oder in Ostberlin

Bei den vorzulegenden Nachweisen tritt an die Stelle der nach den Nummern 1.11 bis 1.13 vorzulegenden Unterlagen die in der DDR erteilte Approbation als Arzt. Kann diese nicht in Urschrift vorgelegt werden,

so ist neben etwa vorhandenen Nachweisen (z. B. Studienbüchern) und Zeugnissen eine eingehende eidesstattliche Versicherung vor einem Notar über die erhaltene Ausbildung und die abgelegten Prüfungen zu fordern. Dabei ist davon auszugehen, daß eine in der DDR oder in Ostberlin erhaltene abgeschlossene Ausbildung derjenigen in der Bundesrepublik gleichwertig ist.

1.3 Erteilung der Approbation als Arzt an Deutsche mit ausländischer Ausbildung

1.31 Bei den vorzulegenden Nachweisen tritt an die Stelle der nach den Nummern 1.11 bis 1.13 vorzulegenden Unterlagen die nach Abschluß der Ausbildung erhaltene Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs bzw. eine Bescheinigung oder ein Diplom, daß eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs vorliegt.

Falls zur Klärung der Frage, ob die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, erforderlich, ist eine eingehende Darlegung des Studienganges mit Vorlage aller Studiennachweise und Zeugnisse zu fordern.

1.32 Eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs liegt vor, wenn der hierbei erreichte Ausbildungsstand des Bewerbers zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs in dem Land berechtigen würde, in dem er seine Ausbildung erhalten hat. Bestehen hierüber Zweifel, so ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (KMK) in Bonn, Nassestr. 8, einzuholen. Bleiben auch nach dieser Auskunft noch Bedenken gegen das Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung, so ist meine Entscheidung einzuholen.

1.33 Zur Herbeiführung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in einem Krankenhaus in Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 BAO zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein eingehendes Zeugnis von dem Chefarzt zur Frage der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einzuholen. Bestehen nach diesem Zeitpunkt noch Zweifel, kann eine bestimmte Aus- bzw. Weiterbildung zur Erreichung des geforderten gleichwertigen Ausbildungsstandes verlangt werden.

1.4 Erteilung der Approbation als Arzt an Ausländer mit deutscher oder ausländischer Ausbildung

1.41 Bezüglich der Nachweise über die in der BRD erhaltene Ausbildung sind die Nummern 1.11 bis 1.13 entsprechend anzuwenden, bei im Ausland erhaltener Ausbildung ist gemäß Nummer 1.31 zu verfahren.

Der zu fordernde Lebenslauf soll eine ausführliche Darstellung des Studienganges und des weiteren beruflichen Werdeganges sowie eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse enthalten.

Bei verheirateten ausländischen Antragstellern ist die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen — bei fremdsprachigen Urkunden in Form beglaubigter Übersetzungen — folgender weiterer Nachweis zu fordern:

- 1. Heiratsurkunde
- 2. Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers und seines Ehepartners

Falls der Ehepartner deutscher Staatsangehöriger ist, so ist auch dies nachzuweisen. Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften oder Ablichtungen des Bundespersonalausweises oder des Reisepasses.

1.42 Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens, jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Entscheidung in einer ganz bestimmten Richtung. Bei der Anwendung des Ermessens müssen bei Vorliegen der in § 3 Abs. 3 Satz 1 BAO

genannten Voraussetzungen alle Gesichtspunkte der Billigkeit, Zweckmäßigkeit, eigenen Nachwuchssituation, Entwicklungs- und Bildungshilfe sowie der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Heimatstaat des Antragstellers (vgl. „Das Gesundheitswesen der BRD im internationalen Vergleich“ Bd. 4, S. 416) geprüft werden. Hierbei sind die persönlichen Gründe des Antragstellers gegenüber den allgemeinen Gesichtspunkten sorgfältig abzuwägen.

- 1.43 Von Angehörigen außereuropäischer Staaten, die in der Bundesrepublik eine ärztliche Ausbildung oder eine fachärztliche Weiterbildung erhalten haben, um die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten baldmöglichst zum Nutzen der Bevölkerung ihres Heimatlandes einsetzen zu können, werden nach den bisher gemachten Erfahrungen zur Begründung des besonderen Einzelfalles vorgetragen:

lange Abwesenheit und völlige Entfremdung vom Heimatland,

Nichtverwendbarkeit einer hochqualifizierten, auf die Bedürfnisse eines Industriestaates abgestellten Ausbildung im Heimatland,

Verfolgung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen,

Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen,

aus dieser Ehe hervorgegangene, unter Umständen schon schulpflichtige Kinder, die der Heimatsprache des Antragstellers nicht ausreichend mächtig sind,

gesundheitliche Unverträglichkeiten des Klimas, Nichtzumutbarkeit der Anpassung und Eingewöhnung des deutschen Ehepartners und der Kinder an bzw. in die Verhältnisse und die Gesellschaftsformen des Heimatlandes des Antragstellers.

Zur Beurteilung dieser Einwände wird auf folgendes hingewiesen:

- 1.431 Auch bei mehrjähriger Abwesenheit von seinem Heimatland wird eine Entfremdung gegenüber den dort herrschenden Sitten und Gebräuchen im allgemeinen schon deshalb nicht gegeben sein können, weil der Antragsteller vor Beginn seiner Ausbildung dort rund 20 Jahre gelebt hat. Außerdem dürfte ein ausreichender Kontakt durch wiederholte Besuche, finanzielle oder wirtschaftliche Beziehungen sowie engste verwandtschaftliche Bindungen aufrechterhalten worden sein.

- 1.432 Es mag im Einzelfall zutreffen, daß für eine nach den Bedürfnissen der hochzivilisierten Länder ausgerichtete äußerst spezialisierte Ausbildung in den Entwicklungsländern eine Nachfrage nicht im gleichen Ausmaß wie hier besteht. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Zahl dieser hochausgebildeten Ärzte auf jedes Entwicklungsland bezogen nur sehr klein sein wird und hierfür mit Rücksicht auf die Beschleunigung von Entwicklungsfortschritten ein Bedarf durchaus bejaht werden muß. Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines geringeren finanziellen Gewinns bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in dem Entwicklungsland kann bei der zu treffenden Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

- 1.433 Die Verfolgung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen muß von dem Antragsteller in allen Einzelheiten behauptet und nachgewiesen werden. Unbeschadet der Spezialregelung in § 10 Abs. 3 BAO gilt dieser Nachweis als geführt, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt ist. Ist im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 3 BAO über einen Asylantrag noch nicht entschieden oder ist es dem Antragsteller im Einzelfall nicht zumutbar, in der Bundesrepublik Deutschland Asyl zu beantragen, so ist im Benehmen mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu klären, ob für den Ausländer in seinem Heimatland eine Verfolgungssituation besteht. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn sich der Ausländer aus politischen, religiösen oder

rassistischen Gründen bei Rückkehr zur Berufsausübung in sein Heimatland einer strafrechtlichen Verfolgung oder dauernden und umfassenden Behinderung der Berufsausübung in jeder ärztlichen Tätigkeit oder einer Gefahr für Leib und Leben aussetzen würde. Eine bloße Benachteiligung aus einem der genannten Gründe darf einer Verfolgung nicht gleichgesetzt werden.

- 1.434 Die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen führt — nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 10. 5. 1972 (GMBI. 1972 S. 331) — zwar dazu, daß diesem Personenkreis grundsätzlich der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet wird. Hieraus folgt jedoch nicht, daß in solchen Fällen ein „besonderer Einzelfall“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 BAO und damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation vorliegen. Die Eheschließung allein rechtfertigt daher die Erteilung der Approbation nicht. Denn dem Umstand der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen kann dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, daß dem Ausländer gemäß § 10 BAO eine — ggf. mehrfach zu verlängernde — Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt wird. Näheres hierzu vgl. Nr. 4.

Da Familien mit einem deutschen Ehepartner im Bundesgebiet verbleiben können und außerdem gewährleistet ist, daß für den ausländischen Arzt nach Maßgabe des § 10 BAO eine Arbeitsmöglichkeit eröffnet werden kann, sind im Zusammenhang mit dem Antrag auf Approbation alle Behauptungen unerheblich, die darauf hinausgehen, daß es dem deutschen Ehepartner und ggf. den gemeinsamen Kindern aus gesundheitlichen (klimatischen), sozialen, finanziellen, schulischen oder sonstigen Gründen unzumutbar sei, ihren Aufenthaltsort in das Heimatland des Ausländers zu verlegen.

- 1.435 Dessenungeachtet ist zum sachlichen Gehalt der Behauptung einer gesundheitlichen Unverträglichkeit des Klimas zu bemerken:

Nicht selten werden schwerer oder überhaupt nicht überprüfbare Allergien behauptet. Der erforderliche Nachweis durch eingehende, ausführlich wissenschaftlich begründete ärztliche Gutachten neuesten Datums obliegt dem Antragsteller. Ferner ist zu beachten: Schon im Bundesgebiet gibt es wesentliche Unterschiede von Klima und Wetter. So gibt es gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nur in der Rhein-Tiefebene auftreten, an der Nordsee oder im Mittelgebirge nicht in dieser Häufigkeit und Intensität anzutreffen sind. In den an Fläche im allgemeinen wesentlich größeren Entwicklungsländern sind die klimatischen Unterschiede noch ausgeprägter. Es ist kaum ein Entwicklungsland bekannt, in dem nicht sogar klimatisch günstigere Verhältnisse anzutreffen sind als im Bundesgebiet. Mithin ist nach erbrachtem Nachweis sorgfältig zu prüfen, ob eine Unverträglichkeit in allen Teilen des Heimatstaates des Ausländers zu erwarten ist.

- 1.44 Zur Begründung eines öffentlichen Gesundheitsinteresses wird häufig ein Mangel in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung oder ein Notstand in einem bestimmten Ort oder Ortsteil behauptet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Stichtag vom 31. 12. 1969 in der Bundesrepublik ein berufstätiger Arzt im Durchschnitt 651 Einwohner zu versorgen hatte (vgl. Gesundheitsbericht der deutschen Bundesregierung vom 18. 12. 1970 — BT-Drucksache VI/1667, S. 29). Da die Medizinalassistentenzeit von bisher zwei auf ein Jahr verkürzt worden ist, sind im Jahre 1970 9752 Approbationen als Arzt im Bundesgebiet erteilt worden. Mit dem Stichtag des 31. 12. 1970 entfielen daher auf einen berufstätigen Arzt 621 Einwohner, bei Berücksichtigung der 6322 Medizinalassistenten sogar nur 584 Einwohner (Wirtschaft und Statistik 1971 H. 11 S. 675). Im Jahre 1976 werden bei Wegfall der Medizinalassistentenzeit nochmals 2 Jahrgänge in einem Kalender-

jahr ihre Approbation erhalten. In Nordrhein-Westfalen waren am 31. 12. 1970 25 865 Ärzte berufstätig; das sind 1472 mehr als im Vorjahr (Jahresgesundheitsbericht 1970 S. 7).

Die Arztdichte in der Bundesrepublik wird sich auch in den folgenden Jahren ständig weiter verbessern. Demgegenüber ist die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Entwicklungsländern nach wie vor völlig unzureichend (vgl. Gesundheitswesen a. a. O. und das Gesundheitsprogramm der Vereinigung Iranischer Ärzte und Zahnärzte in der Bundesrepublik und Österreich — Djahane Peseschki 9. Jg. 1972 H. 1).

Ein allgemeines öffentliches Gesundheitsinteresse an einem Verbleib ausländischer Ärzte in der Bundesrepublik besteht daher nicht. Sofern an einzelnen Orten in ländlichen Bereichen oder Stadtrandgebieten ein erheblicher Mangel in der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung besteht, kann diesem gerade nicht durch Erteilung einer Approbation als Arzt abgeholfen werden. Denn die Approbation gewährt volle Freiheit in der Wahl des Ortes und der Art der ärztlichen Tätigkeit. Die Erteilung einer Approbation würde das Gefälle zwischen gut und schlecht versorgten Gebieten nur verstärken.

Anders zu beurteilen sind lediglich die Fälle, in denen ein allgemeines öffentliches Interesse an der Gewinnung eines ausländischen Spezialisten auf Dauer besteht und dieser Erfolg durch die gleichzeitige Gewährung der Freizügigkeit nicht in Frage gestellt wird. Auch hier muß das Ermessen betätigt, d. h. zwischen dem öffentlichen Gesundheitsinteresse einerseits und Gesichtspunkten der Entwicklungs- und Bildungspolitik und sonstigen Gründen andererseits abgewogen werden.

- 1.5 Liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 BAO vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 10 BAO erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.

2. Widerruf und Rücknahme der Approbation als Arzt

Bei dem Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAO wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf-, Berufs- oder Disziplinarverfahren ermittelt. Die für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation zuständige Behörde hat nach dem in solchen Verfahren festgestellten Sachverhalt zu entscheiden, ob sich hieraus eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Eine straf-, berufs- oder disziplinargerichtliche Verurteilung führt nicht zwangsläufig zum Widerruf oder zur Rücknahme der Approbation. Deren Voraussetzungen sind vielmehr eigenständig und ausschließlich nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 6 BAO zu prüfen.

3. Wiedererteilung der Approbation

- 3.1 Wird eine Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dieser Grundsatz ist auch auf den Verzicht anzuwenden. Bei (Neu)erteilung einer Approbation sind deshalb alle Voraussetzungen des § 3 BAO (vgl. Nummer 1) erneut zu prüfen.
- 3.2 Bei vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Dabei müssen die nachfolgenden Bemühungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für eine zweite Erteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.

- 3.3 Im allgemeinen ist nach der Entziehung der Approbation ein längerer Zeitraum verstrichen, ehe ein begründeter Antrag auf eine zweite Erteilung der Approbation gestellt werden kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Arzt nach längerer Nichtausübung seines Berufs über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hierfür nicht mehr in ausreichendem Maße verfügt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender zwischenzeitlicher Fortbildung zu erbringen.

- 3.4 Sind zugunsten eines Antragstellers die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation nach den Nummern 1.1 bis 1.3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch. Dagegen ist eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren gemäß § 8 BAO zu erteilen, wenn noch Bedenken an der Zuverlässigkeit und Würdigkeit, insbesondere aber hinsichtlich der fachlichen und beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen.

4. Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs

- 4.1 Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen zu fordern:

- 4.11 Öffentlich beglaubigte Übersetzung des Arztdiploms, das im Heimatland zur Berufsausübung berechtigt;

- 4.12 amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes;

- 4.13 amtlich beglaubigte Übersetzung der Geburts- oder Heiratsurkunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, gegebenenfalls amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß;

- 4.14 Lebenslauf mit Lichtbild (in dem Lebenslauf sind der genaue Studiengang und berufliche Werdegang darzulegen);

- 4.15 Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;

- 4.16 beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse über bisher ausgeübte ärztliche Tätigkeit;

- 4.17 Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann erbracht werden durch eine Bescheinigung

- a) eines Sprachinstituts oder
- b) der deutschen Auslandsvertretung oder
- c) des Krankenhaus-Chefarztes;

- 4.18 amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik erteilten Facharztanerkennung;

- 4.19 amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Dr.-Grades einer deutschsprachigen Universität oder der Genehmigung eines Kultusministers zur Führung eines im Ausland erworbenen Dr.-Grades in der Bundesrepublik.

- 4.2 Es ist zu beachten, daß § 10 BAO auf jedermann, der nach seiner Ausbildung die Voraussetzungen erfüllt, und nicht nur auf Ausländer anzuwenden ist. Auch bei der Erlaubnis nach § 10 BAO handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, mithin um einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens, nicht jedoch um einen Rechtsanspruch auf Erteilung der angestrebten Erlaubnis. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 1.42.

- 4.3 Eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs liegt vor, wenn der Antrag-

steller in seinem Heimatland zu uneingeschränkter Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist oder in der Bundesrepublik die ärztliche Prüfung bestanden und die Medizinalassistentenzeit absolviert hat, solange diese verlangt wird. Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung aus eigener Kenntnis nicht beurteilt werden kann, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn, Nassestr. 8, einzuholen.

In Österreich liegt beispielsweise eine abgeschlossene Ausbildung erst vor, wenn nach dem III. österreichischen Rigorosum (Dr. med. univ.) die im österreichischen Ärztegesetz geforderte dreijährige Turnuszeit beendet oder eine zeitlich entsprechende fachärztliche Weiterbildung erfolgt ist.

- 4.4 Bei Prüfung eines Antrages auf Erlaubnis für Ärzte aus Entwicklungsländern ist zu beachten, daß die Gesundheitsministerkonferenz auf ihrer 28. Sitzung am 28. und 29. 10. 1971 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes sich zu der Auffassung bekannt hat, Ärzte aus Entwicklungsländern sollten im Interesse der ärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Medizinstudiums in der Bundesrepublik unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung sollen diese Ärzte in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zum Facharzt soll in der Bundesrepublik grundsätzlich nur nach zwischenzeitlicher Tätigkeit im Heimatland auf dessen ausdrücklichen Wunsch erfolgen. Eine allgemeine Erklärung der Botschaft des Heimatlandes des Inhalts, daß gegen eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik keine Bedenken bestehen, genügt nicht. Das subjektive, vornehmlich finanzielle Interesse eines ausländischen Arztes an einer Tätigkeit in der Bundesrepublik muß in der Regel gegenüber dem übergeordneten Interesse des Heimatstaates an der Verwendung des Arztes in diesem zurücktreten.

Von diesem Grundsatz kann nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn der Antragsteller mit einem deutschen Ehepartner verheiratet oder asylberechtigt ist. Eine Erlaubnis kann auch dann befristet für eine Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus oder einer bestimmten Krankenhausabteilung erteilt werden, wenn hierzu ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt und dem erheblichen Mangel in der ärztlichen Versorgung durch keine anderen Maßnahmen in absehbarer Zeit abgeholfen werden kann.

- 4.5 Nach den von der Gesundheitsministerkonferenz am 23. und 24. 6. 1966 aufgestellten Richtlinien ist die Erlaubnis auf eine nichtselbständige Tätigkeit in Krankenhäusern und medizinisch-theoretischen Instituten in dem Bundesland zu beschränken, in dem über den Antrag entschieden wird.

- 4.51 Ausländischen Ärzten, die mit einem deutschen Ehepartner verheiratet sind, kann auf Antrag die Erlaubnis gemäß § 10 BAO dahingehend erweitert werden, daß sie zur Teilnahme an dem bei der Kassenärztlichen Vereinigung gebildeten „Vertreterpool“ zur Vertretung von niedergelassenen Ärzten berechtigt sind.

Darüber hinaus kann die Vertretung von niedergelassenen Ärzten und Fachärzten nur für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Arzt oder Facharzt gestattet werden, wenn eine Vertretung durch Nachbarkollegen nicht durchführbar ist. Es ist darauf zu achten, daß ein Facharzt nur von einem Kollegen derselben Fachrichtung vertreten sein darf (Patientenerwartung).

- 4.52 Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in selbständiger Tätigkeit am Krankenhaus darf nur ausnahmsweise und nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller in sein Heimatland nicht zurückkehren kann, mit einem deutschen

Ehepartner verheiratet, seine Asylberechtigung anerkannt ist oder seine Einbürgerung unmittelbar bevorsteht (LT-Drucksache 7/685).

- 4.53 In diesen Fällen darf an Stelle einer Erlaubnis nach Nummer 4.52 ausnahmsweise eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs als in einem bestimmten Ort oder Ortsteil niedergelassener Arzt oder Facharzt erteilt werden, wenn ein erheblicher Mangel in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung nachgewiesen wird, dem durch keine anderen Maßnahmen in absehbarer Zeit abgeholfen werden kann.

Ein erheblicher Mangel in der ärztlichen Versorgung ist nicht anzunehmen, wenn die ärztliche Versorgung des an sich unterbesetzten Versorgungsbereichs durch ein ausgleichendes Angebot in benachbarten Orten oder Ortsteilen sichergestellt wird und die Verkehrsverbindungen zumutbar sind (vgl.: „Die Neugliederung der Gemeinden in den ländlichen Zonen des Landes Nordrhein-Westfalen“; Verlag Reckinger & Co., 1966 S. 24). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung von Wohngemeinden zu einem erheblichen Teil Ärzte und Fachärzte in der Nähe der Arbeitsstätte aufsucht. Das Fehlen von Fachärzten kann durch Ärzte für Allgemeinmedizin und umgekehrt, bzw. durch an der Kassenärztlichen Versorgung beteiligte Krankenhausärzte ausgeglichen werden.

- 4.6 Eine Erlaubnis, für die das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden ist, wird in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 BAO auf einen Zeitraum von 2 Jahren befristet. Bei der zweiten Erteilung der Erlaubnis ist der Antragsteller — unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters — darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf dieser Frist mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Eine weitere Verlängerung soll nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BAO vorliegen und darüber hinaus die örtlichen Verhältnisse ein Verbleiben des ausländischen Arztes zwingend erfordern. Unter Beachtung der Nummer 4.4 ist darauf hinzuwirken, daß die fachärztliche Weiterbildung in dem Heimatstaat des Antragstellers durchgeführt und damit auf dessen Bedürfnisse abgestellt wird. Falls aber von der obersten Landesgesundheitsbehörde des Entwicklungslandes oder seiner Botschaft eine bestimmte Weiterbildung gewünscht wird, darf die Erlaubnis auch nach einer Gesamtzeit von 4 Jahren noch bis zum Abschluß der sofort begonnenen fachärztlichen Weiterbildung bzw. der von der obersten Landesgesundheitsbehörde gewünschten Weiterbildung erteilt werden.

Anlage

Anlage

- 4.7 Eine Erlaubnis gemäß § 10 BAO darf ausländischen Staatsangehörigen nur erteilt oder zugesichert werden, wenn nach den Vorschriften des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt oder in Aussicht gestellt worden ist. In der Erlaubnis muß außerdem darauf hingewiesen werden, daß diese schon vor dem Ende der Frist erlischt, wenn der in der Erlaubnis bezeichnete Ort oder Ortsteil nicht nur vorübergehend verlassen wird oder eine Aufenthaltserlaubnis nicht mehr besteht (vgl. Anlage 1).

- 4.8 Eine einem ausländischen Arzt erteilte Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit ersetzt nicht eine Arbeitserlaubnis nach der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 — BGBl. I S. 152 —).

5. In den Fällen, in denen das Benehmen gemäß § 12 Abs. 4 BAO herzustellen ist, sind mir die Vorgänge mit der Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorzulegen.

6. Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 10 BAO getroffenen Entscheidungen ist mir bis 1. April des folgenden Jahres Bericht nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster zu erstatten.

Anlage

Anlage 1

Antrag vom

Auf Grund des § 10 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237) gestatte ich Ihnen widerruflich die Ausübung des ärztlichen Berufs in nichtselbständiger Tätigkeit an einem Krankenhaus oder medizinischen Institut im Lande Nordrhein-Westfalen.

Diese Erlaubnis gilt vom _____ bis zum _____

Sie erlischt vor diesem Zeitpunkt, wenn die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder aus sonstigem Grunde ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen — nicht nur vorübergehend — verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben haben.

Sie unterstehen gemäß § 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), — Kammergesetz — der zuständigen Ärztekammer. Nach § 4 des Kammergesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden. Jede Veränderung Ihres Beschäftigungsverhältnisses und Ihres Wohnsitzes haben Sie umgehend der Ärztekammer anzuzeigen.

Ich bitte Sie außerdem, sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage dieser Erlaubnis anzumelden.

Die umseitigen Hinweise bitte ich sorgfältig zu beachten.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354 / SGV. NW. 2011) in Verbindung mit Nr. 4 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380 / SGV. NW. 2011) sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM _____ und Auslagen in Höhe von DM _____ zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Im Auftrag

Anlage 2

Antrag vom

Auf Grund des § 10 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237) gestatte ich Ihnen widerruflich die Ausübung des ärztlichen Berufs in nichtselbständiger Tätigkeit an einem Krankenhaus oder medizinischen Institut im Lande Nordrhein-Westfalen.

Diese Erlaubnis gilt vom _____ bis zum _____

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie nach diesem Zeitpunkt mit einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nicht mehr rechnen können.

Diese Erlaubnis erlischt vor diesem Zeitpunkt, wenn die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder aus sonstigem Grunde ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen — nicht nur vorübergehend — verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben haben.

Sie unterstehen gemäß § 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), — Kammergesetz — der zuständigen Ärztekammer. Nach § 4 des Kammergesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden. Jede Veränderung Ihres Beschäftigungsverhältnisses und Ihres Wohnsitzes haben Sie umgehend der Ärztekammer anzuzeigen.

Ich bitte Sie außerdem, sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage dieser Erlaubnis anzumelden.

Die umseitigen Hinweise bitte ich sorgfältig zu beachten.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354 / SGV. NW. 2011) in Verbindung mit Nr. 4 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380 / SGV. NW. 2011) sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM _____ und Auslagen in Höhe von DM _____ zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Im Auftrag

Hinweise

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Arzt zur dauernden Ausübung des ärztlichen Berufs. Auf die Erteilung dieser deutschen Approbation als Arzt haben nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG einen Rechtsanspruch (§§ 2 und 3 der Bundesärzteordnung).
2. Die **vorübergehende** Ausübung des ärztlichen Berufs ist auf Grund einer Erlaubnis zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 4 Jahren bzw. bis zum Abschluß einer sofort begonnenen fachärztlichen Weiterbildung erteilt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzarzt oder Oberarzt — also auf eine nicht selbständige Tätigkeit — am Krankenhaus oder medizinischen Institut begrenzt. Ärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes (§ 10 Bundesärzteordnung).
3. Eine ärztliche Tätigkeit darf **erst dann** aufgenommen und **nur so lange** ausgeübt werden, wie eine Erlaubnis erteilt worden ist (§ 13 Bundesärzteordnung).
4. Jeder Antrag zur Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von dem ausländischen Arzt **persönlich** zu stellen und **ausführlich zu begründen**. Hierbei soll er Zweck und Ziel seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik angeben.
Diesem Antrag, der rechtzeitig — d. h. 6 Wochen vor Ablauf der Frist — zu stellen ist, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:
 - a) Beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes;
 - b) **ausführliches** Zeugnis des Chefarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte ärztliche Tätigkeit;
 - c) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die in Ziff. 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt oder mit einem deutschen Ehepartner verheiratet ist.
6. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Titels Dr. med. oder anderer akademischer Grade nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist.

Ein im Ausland erworbener Doktorgrad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden. Diese Genehmigung bitte ich mir nachzuweisen.

— MBL. NW. 1972 S. 1305.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für das Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 7. 1972 —
II A 5 — 60.70

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in seiner Sitzung am 31. August 1971 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan für das Verbandsgebiet im Bereich der Stadt Dortmund, und zwar im Gebiet Dorstfeld, Marten, Kley, Oespel, Eichlinghofen, zu ändern. Danach wird der mittlere und südliche Teil des bisherigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Dorstfeld künftig als Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung dargestellt. Der Gewerbeschwerpunkt Dorstfeld wird dadurch an den Kreuzungsbereich der BAB Sauerlandlinie und B 1 verlagert und im Gebietsentwicklungsplan entsprechend als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplans habe ich mit Erlaß vom 6. Juli 1972 — II A 5 — 60.70 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen gemäß §§ 16 Abs. 4, 14 Abs. 3 und 16 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229), geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 141) — SGV. NW. 230 — genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplans wird gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes in den Diensträumen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — in Düsseldorf, der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und der Stadtverwaltung in Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBl. NW. 1972 S. 1311.

26

**Ausländerrecht
Verzeichnis
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1972 — I C 3 / 43.20

Die Anlage 1 meines RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBL. NW. 26) erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

Stand: 1. August 1972

Land Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Nordwürttemberg

Bürgermeisterämter:

001 Aalen	009 Heilbronn
002 Backnang	010 Kirchheim unter Teck
620 Bietigheim	011 Kornwestheim
003 Böblingen	012 Leonberg
366 Crailsheim	013 Ludwigsburg
384 Ellwangen (Jagst)	014 Nürtingen
004 Eßlingen am Neckar	619 Schorndorf
005 Fellbach	015 Schwäbisch Gmünd
006 Geislingen an der Steige	016 Schwäbisch Hall
007 Göppingen	017 Sindelfingen
008 Heidenheim an der Brenz	018 Ulm
	019 Stuttgart
	020 Waiblingen

Landratsämter:

021 Aalen	027 Göppingen
022 Backnang	028 Heidenheim
023 Mergentheim	029 Heilbronn
024 Böblingen	030 Künzelsau
025 Crailsheim	031 Leonberg
026 Eßlingen	032 Ludwigsburg

033 Nürtingen	037 Ulm
034 Öhringen	038 Vaihingen
035 Schwäbisch Gmünd	039 Waiblingen
036 Schwäbisch Hall	

Regierungsbezirk Nordbaden

Bürgermeisterämter:

040 Bruchsal	044 Mannheim
041 Ettlingen	045 Pforzheim
042 Heidelberg	046 Weinheim
043 Karlsruhe	

Landratsämter:

047 Bruchsal	052 Mosbach
048 Buchen	053 Pforzheim
049 Heidelberg	054 Sinsheim
050 Karlsruhe	055 Tauberbischofsheim
051 Mannheim	

Regierungsbezirk Südbaden

Bürgermeisterämter:

056 Baden-Baden	061 Offenburg
057 Freiburg im Breisgau	062 Rastatt
617 Gaggenau	063 Singen (Hohentwiel)
353 Kehl	064 Villingen-
058 Konstanz	Schwenningen
059 Lahr	354 Weil am Rhein
060 Lörrach	

Landratsämter:

065 Bühl	075 Offenburg
066 Donaueschingen	076 Rastatt
067 Emmendingen	077 Säckingen
068 Freiburg	078 Stockach
069 Kehl	079 Überlingen
070 Konstanz	080 Villingen
071 Lahr	081 Waldshut
072 Lörrach	082 Wolfach
073 Müllheim	
074 Hochschwarzwald in Neustadt im Schwarzwald	

Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern

Bürgermeisterämter:

083 Biberach an der Riß	396 Rottenburg am Neckar
084 Ebingen	618 Rottweil
085 Friedrichshafen	382 Schramberg
086 Ravensburg	089 Tübingen
087 Reutlingen	090 Tuttlingen

Landratsämter:

091 Balingen	100 Reutlingen
092 Biberach	618 Rottweil
093 Calw	102 Saulgau
094 Ehingen	103 Sigmaringen
095 Freudenstadt	104 Tettnang
096 Hechingen	105 Tübingen
097 Horb	106 Tuttlingen
098 Münsingen	107 Wangen
099 Ravensburg	

Land Bayern

Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Städte:

110 Ingolstadt	113 Rosenheim
112 München	

Landkreise:

116	Altötting	127	Landsberg a. Lech
621	Bad Reichenhall	129	Miesbach
118	Bad Tölz	130	Mühldorf a. Inn
120	Dachau	131	München
121	Ebersberg	623	Neuburg a. d. Donau
622	Eichstätt	132	Pfaffenhofen a. d. Ilm
122	Erding	133	Rosenheim
123	Freising	136	Starnberg
124	Fürstenfeldbruck	137	Traunstein
125	Garmisch-Partenkirchen	139	Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Städte:

142	Landshut	144	Straubing
143	Passau		

Landkreise:

146	Deggendorf	625	Rottal in Pfarrkirchen
624	Freyung	626	Straubing-Bogen in Straubing
151	Kelheim	627	Untere Isar in Dingolfing
154	Landshut		
157	Passau		
159	Regen		

Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Städte:

167	Amberg	171	Weiden i. d. OPf.
169	Regensburg		

Landkreise:

172	Amberg	184	Regensburg
175	Cham	628	Schwandorf i. Bay.
179	Neumarkt i. d. OPf.	188	Tirschenreuth
181	Neustadt a. d. Waldnaab		

Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Städte:

191	Bamberg	193	Coburg
192	Bayreuth	195	Hof

Landkreise:

200	Bamberg	207	Kronach
201	Bayreuth	208	Kulmbach
202	Coburg	209	Lichtenfels
204	Forchheim	216	Wunsiedel
206	Hof		

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Städte:

217	Ansbach	221	Nürnberg
219	Erlangen	223	Schwabach
220	Fürth		

Landkreise:

225	Ansbach	235	Neustadt a. d. Aisch
228	Erlangen	629	Roth b. Nürnberg
230	Fürth	241	Weißenburg i. Bay.
234	Lauf a. d. Pegnitz		

Regierungsbezirk Unterfranken

Kreisfreie Städte:

242	Aschaffenburg	246	Würzburg
245	Schweinfurt		

Landkreise:

248	Aschaffenburg	259	Kitzingen
249	Bad Kissingen	264	Miltenberg
250	Bad Neustadt a. d. Saale	631	Mittelmain in Lohr am Main
630	Haßberg-Kreis in Haßfurt	267	Schweinfurt
		268	Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Städte:

269	Augsburg	273	Kempten/Allg.
272	Kaufbeuren	275	Memmingen

Landkreise:

632	Augsburg-Ost in Aichach	289	Lindau (Bodensee)
633	Augsburg-West in Augsburg	290	Marktoberdorf
280	Dillingen a. d. Donau	292	Mindelheim
634	Günzkreis in Günzburg	636	Nördlingen-Donauwörth in Nördlingen
635	Illerkreis in Neu-Ulm	637	Oberallgäu in Sonthofen

Berlin

299	Der Polizeipräsident in Berlin
-----	--------------------------------

Bremen

300	Stadt- und Polizeiamt Bremen
301	Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —

Hamburg

302	Behörde für Inneres — Einwohner-Zentralamt —
-----	--

Land Hessen

In den kreisfreien Städten:

303	Der Oberbürgermeister — Polizeipräsident —	Darmstadt
304	"	Frankfurt a. M.
305	"	Kassel
306	"	Offenbach
307	"	Wiesbaden
308	Der Oberbürgermeister — Polizeidirektor —	Fulda
309	"	Gießen
310	"	Hanau
311	"	Marburg/Lahn

Landratsämter:

Regierungsbezirk Darmstadt:

312	Der Landrat des Landkreises	Alsfeld
313	" " " "	Bergstraße in Heppenheim
338	" " " "	Biedenkopf
314	" " " "	Büdingen
315	" " " "	Darmstadt
316	" " " "	Dieburg
339	" " " " Dillkreises	in Dillenburg
317	" " " " Landkreises	Erbach/Odw.
318	" " " "	Friedberg/Hessen
340	" " " "	Gelnhausen
319	" " " "	Gießen
320	" " " "	Groß-Gerau
341	" " " "	Hanau
321	" " " "	Lauterbach
342	" " " "	Limburg/Lahn
343	" " " " Main-Taunus-Kreises	in Ffm.-Höchst
344	" " " " Oberlahnkreises	in Weilburg
345	" " " " Obertaunuskreises	in Bad Homburg v. d. H.

322	der Landrat des	Landkreises Offenbach
346	" " "	Rheingaukreises in Rudesheim
347	" " "	Landkreises Schlüchtern
348	" " "	Untertaunuskreises
		in Bad Schwalbach
349	" " "	Landkreises Usingen
350	" " "	" " Wetzlar

Regierungsbezirk Kassel:

323	Der Landrat des Landkreises	Eschwege
324	" " " "	Frankenberg
325	" " " "	Fritzlar-Homberg
		in Fritzlar
326	" " " "	Fulda
327	" " " "	Hersfeld
328	" " " "	Hofgeismar
329	" " " "	Hünfeld
330	" " " "	Kassel
331	" " " "	Marburg/Lahn
332	" " " "	Meisungen
333	" " " "	Rotenburg/F.
334	" " " "	Waldeck in Korbach
335	" " " "	Witzenhausen
336	" " " "	Wolfhagen
337	" " " "	Ziegenhain
		in Schwalmstadt

Land Niedersachsen**Regierungsbezirk Hannover****Stadtverwaltungen:**

351	Hameln	352	Hannover
-----	--------	-----	----------

Landkreisverwaltungen:

355	Grafschaft Diepholz	359	Hannover
	in Diepholz	360	Neustadt a. Rbge.
356	Grafschaft Hoya	361	Nienburg (Weser)
	in Syke	362	Springe
357	Grafschaft Schaumburg	363	Schaumburg-Lippe
	in Rinteln		in Stadthagen
358	Hameln-Pyrmont		
	in Hameln		

Regierungsbezirk Hildesheim**Stadtverwaltungen:**

364	Göttingen	365	Hildesheim
-----	-----------	-----	------------

Landkreisverwaltungen:

370	Alfeld	375	Holz Minden
371	Duderstadt	376	Münden
372	Einbeck	377	Northeim
373	Göttingen	378	Osterode am Harz
374	Hildesheim-Marienburg	379	Peine
	in Hildesheim		

Regierungsbezirk Lüneburg**Stadtverwaltungen:**

381	Celle	385	Wolfsburg
383	Lüneburg		

Landkreisverwaltungen:

386	Burgdorf	391	Lüchow-Dannenberg
387	Celle		in Lüchow
388	Fallingb. Ostel	392	Lüneburg
389	Gifhorn	393	Soltau
390	Harburg in Winsen	394	Uelzen
	(Luhe)		

Regierungsbezirk Stade**Stadtverwaltung:**

395	Cuxhaven
-----	----------

Landkreisverwaltungen:

398	Bremervörde	401	Rotenburg (Wümme)
399	Land Hadeln	402	Stade
	in Otterndorf	403	Verden
400	Osterholz in Osterholz-Scharmbeck	404	Wesermünde
			in Bremerhaven

Regierungsbezirk Osnabrück**Stadtverwaltung:**

405	Osnabrück
-----	-----------

Landkreisverwaltungen:

408	Aschendorf-Hümmeling	411	Lingen
	in Aschendorf	413	Meppen
410	Grafschaft Bentheim	414	Osnabrück
	in Nordhorn		

Regierungsbezirk Aurich**Stadtverwaltung:**

416	Emden
-----	-------

Landkreisverwaltungen:

419	Aurich	421	Norden
	(Ostfriesland)	422	Wittmund
420	Leer		

Verwaltungsbezirk Braunschweig**Stadtverwaltungen:**

423	Braunschweig	426	Salzgitter
-----	--------------	-----	------------

Landkreisverwaltungen:

429	Braunschweig	432	Helmstedt
430	Gandersheim	433	Wolfenbüttel
431	Goslar		

Verwaltungsbezirk Oldenburg**Stadtverwaltungen:**

434	Delmenhorst	437	Wilhelmshaven
436	Oldenburg		
	(Oldenburg)		

Landkreisverwaltungen:

438	Ammerland	441	Oldenburg
	in Westerstede		(Oldenburg)
439	Cloppenburg	442	Vechta
440	Friesland in Jever	443	Wesermarsch in Brake

Land Nordrhein-Westfalen**Regierungsbezirk Arnsberg****Stadtverwaltungen:**

452	Bochum	458	Iserlohn
453	Castrop-Rauxel	460	Lünen
454	Dortmund	462	Wanne-Eickel
455	Hagen	463	Wattenscheid
456	Hamm	464	Witten
457	Herne		

Kreisverwaltungen:

466	Arnsberg	471	Meschede
467	Brilon	472	Olpe
468	Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm	473	Siegen
469	Iserlohn	474	Soest
470	Lippstadt	475	Unna
465	Lüdenscheid in Altena	476	Wittgenstein in Berleburg

Regierungsbezirk Detmold**Stadtverwaltungen:**

477	Bielefeld
-----	-----------

Kreisverwaltungen:

479	Bielefeld	485	Lemgo
480	Büren	486	Lübbecke
481	Detmold	487	Minden
482	Halle	488	Paderborn
483	Herford	489	Warburg
484	Höxter	490	Wiedenbrück

Regierungsbezirk Düsseldorf**Stadtverwaltungen:**

491	Düsseldorf	498	Neuss
492	Duisburg	499	Oberhausen
493	Essen	500	Remscheid
494	Krefeld	501	Rheydt
495	Leverkusen	502	Solingen
496	Mönchengladbach	504	Wuppertal
497	Mülheim/Ruhr		

Kreisverwaltungen:

505	Dinslaken	509	Kempen-Krefeld in Kempen
506	Düsseldorf- Mettmann in Mettmann	510	Kleve
507	Geldern	511	Moers
508	Grevenbroich	512	Rees in Wesel
		513	Rhein-Wupper-Kreis in Opladen

Regierungsbezirk Köln**Stadtverwaltungen:**

444	Aachen	515	Köln
514	Bonn		

Kreisverwaltungen:

445	Aachen	520	Oberbergischer Kreis in Gummersbach
516	Bergheim (Erft)	521	Rhein.-Berg.-Kreis in Berg. Gladbach
446	Düren	522	Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg
518	Euskirchen		
448	Heinsberg		
519	Köln		

Regierungsbezirk Münster**Stadtverwaltungen:**

523	Bocholt	526	Gladbeck
524	Bottrop	527	Münster
525	Gelsenkirchen	528	Recklinghausen

Kreisverwaltungen:

529	Ahaus	535	Recklinghausen
530	Beckum	536	Steinfurt in Burgsteinfurt
531	Borken	537	Tecklenburg
532	Coesfeld	538	Warendorf
533	Lüdinghausen		
534	Münster		

Land Rheinland-Pfalz**Regierungsbezirk Koblenz****Polizeipräsidium:**

560	Koblenz
-----	---------

Landratsämter:

561	Bad Neuenahr- Ahrweiler	568	Neuwied
562	Altenkirchen	579	Oberwesterwaldkreis in Westerburg
563	Birkenfeld	569	Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern
564	Cochem-Zell in Cochem	580	Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems
565	Mayen-Koblenz in Koblenz	578	Unterwesterwaldkreis in Montabaur
566	Bad Kreuznach		
567	Mayen-Koblenz — Außenstelle Mayen — in Mayen		

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**Polizeipräsidien:**

541	Kaiserslautern	572	Mainz
539	Ludwigshafen		

Polizeidirektionen:

540	Frankenthal	545	Speyer
542	Landau	573	Worms
543	Neustadt/Weinstr.	546	Zweibrücken
544	Pirmasens		

Landratsämter:

574	Alzey-Worms in Alzey	552	Kusel
548	Bad Dürkheim in Neustadt/Weinstr.	553	Landau-Bad Berg- zabern in Landau
551	Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden	554	Ludwigshafen
549	Germersheim	576	Mainz-Bingen in Mainz
550	Kaiserslautern	556	Pirmasens

Regierungsbezirk Trier**Polizeipräsidium:**

582	Trier
-----	-------

Landratsämter:

589	Bernkastel-Wittlich in Wittlich	585	Daun
584	Bitburg-Prüm in Bitburg	588	Trier-Saarburg in Trier

Saarland**Kreisfreie Stadt:**

590	Der Oberbürgermeister in Saarbrücken
-----	--------------------------------------

Landratsämter:

591	Homburg	595	Saarlouis
592	Merzig	596	St. Ingbert
593	Ottweiler	597	St. Wendel
594	Saarbrücken		

Land Schleswig-Holstein**Kreisfreie Städte:**

598	Der Oberbürgermeister in	Flensburg
599	"	Kiel
600	"	Neumünster
601	" Bürgermeister	Lübeck

Landkreise:

608	Der Landrat des Kreises	Dithmarschen in Heide
605	" " " "	Flensburg-Land in Flensburg
607	" " " "	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg
606	" " " "	Nordfriesland in Husum
604	" " " "	Ostholstein in Eutin
610	" " " "	Pinneberg
611	" " " "	Plön
612	" " " "	Rendsburg- Eckernförde in Rendsburg
613	" " " "	Schleswig
614	" " " "	Segeberg in Bad Segeberg
615	" " " "	Steinburg in Itzehoe
616	" " " "	Stormarn in Bad Oldesloe

— MBl. NW. 1972 S. 1311.

7129

**Verkehrsbeschränkungen
im Falle eines Smog-Alarms**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/19 — 95.10.14 —
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— III B 4 — 8817.1 — u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 20 — 10/9 —
v. 11. 7. 1972

Der Gem. RdErl. v. 2. 12. 1966 (SMBL. NW. 7129) wird
wie folgt geändert:

In Nr. 3.37 werden im Anschluß an den letzten Absatz
folgende Absätze angefügt:

Werden die Voraussetzungen nach Buchst. b) oder c)
durch den nachträglichen Einbau von Vergaserzusatz-
geräten oder ähnlichen Einrichtungen erfüllt, die nicht
der Hersteller des Kraftfahrzeuges, sondern die Zubehör-
industrie liefert, so gilt folgendes:

1. Der Hersteller des Vergaserzusatzgerätes oder ähn-
licher Einrichtungen hat durch ein Gutachten der
Prüfstelle für die Abgase von Kraftfahrzeugen beim
Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-
Verein e.V., Essen, den Nachweis zu erbringen, daß
durch sein Gerät an mindestens drei Kraftfahrzeugen
eines Typs die in der Anlage XIII oder der Anlage
XIV (Prüfung Typ I) zur StVZO vorgeschriebenen
Abgaswerte erreicht werden.

Das Gutachten der Prüfstelle muß eine Beschreibung
des Gerätes, die Einbauvorschriften und die Meß-
bedingungen (z. B. LeerlaufEinstellung) enthalten; die
Prüfstelle stellt sicher, daß der Inhalt des Gutachtens,
soweit für die Überprüfung nach Nr. 2. erheblich, in
geeigneter Form den TUV-Dienststellen des Landes
Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wird.

2. Der Technische Überwachungs-Verein hat den vor-
schriftsmäßigen Einbau des Gerätes in das Kraftfahr-
zeug zu prüfen und eine vereinfachte Funktionskon-
trolle (z. B. Messung des CO-Gehalts im Abgas)
durchzuführen.

Die Erfüllung der nach Buchst. b) und c) vorgeschrie-
benen Abgasbeschaffenheit hat der Technische Über-
wachungs-Verein durch folgende Eintragung in den
Kraftfahrzeugbrief zu bestätigen:

Der Fahrzeug-Motor Nr. ist mit
einem Vergaserzusatzgerät, Hersteller:
..... Typ
ausgerüstet.

Dieser Personenkraftwagen, Hersteller
....., Typ

mit Motor erfüllt nach
dem Gutachten der Prüfstelle für die Abgase von
Kraftfahrzeugen beim Rheinisch-Westfälischen
Technischen Überwachungs-Verein e.V., Essen,
vom Verz.-Nr.
die Vorschriften der Anlage XIII
Anlage XIV (Prüfung Typ I) der StVZO — Nicht-
zutreffendes bitte streichen —.

Dieses Kraftfahrzeug gilt damit im Lande Nord-
rhein-Westfalen nach der Verordnung über Ver-
kehrsbeschränkungen bei austauschbaren Wetter-
lagen vom 2. Dezember 1964 als Kraftfahrzeug, das
nicht nennenswert zur Luftverunreinigung beiträgt.

Datum:

Unterschrift eines amtlich anerkannten Sachver-
ständigen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Siegel:

3. Das zuständige Straßenverkehrsamt hat aufgrund der
Bescheinigung des Technischen Überwachungs-Vereins
im Kraftfahrzeugbrief folgende Eintragung in den
Kraftfahrzeugschein vorzunehmen:

Durch Einbau eines Abgasgerätes entspricht der
Motor Nr. den Vorschriften
der Anlage XIII Anlage XIV Typ I
StVZO

— Nichtzutreffendes bitte streichen —.

Bei Verwendung eines Fahrzeugscheins ist folgende
gekürzte Eintragung vorzunehmen:

Einb. Abgasger. Mot. Nr.
Anlage XIII Anlage XIV T I

— Nichtzutreffendes bitte streichen —.

— MBl. NW. 1972 S. 1315.

7848

**Durchführung zur Verordnung über
Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 30. 6. 1972 — II C 2 — 17.00

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-
Westfalen (Landesamt) hat in der zurückliegenden Zeit
in regelmäßigen Abständen — soweit Interesse be-
stand — die Außenbeamten der Ordnungsbehörden im
Handelsklassenrecht geschult. Die letzten Lehrgänge fan-
den im Jahre 1970 statt.

Im Hinblick darauf, daß für frisches Obst und Gemüse
sowie für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln neue
Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen bzw.
Qualitätsnormen zu erwarten waren, wurden weitere
Schulungen zunächst ausgesetzt.

Weil diese Verordnungen im Laufe des Jahres 1971
in Kraft getreten sind und von mehreren Ordnungs-
behörden darum gebeten wurde, weitere Schulungsver-
anstaltungen durchzuführen, erklärt sich das Landesamt
bereit, diese wieder aufzunehmen.

Wenn auch bei weiteren Ordnungsbehörden für eine
solche Schulung Interesse besteht, bitte ich um entspre-
chende Mitteilung an das Landesamt. Sobald eine genü-
gende Anzahl von zu schulenden Mitarbeitern gemeldet
ist, wird das Landesamt bemüht sein, so schnell wie
möglich einen Handelsklassenlehrgang zu veranstalten;
hieran sollten mindestens 20 Personen teilnehmen.

Folgende gesetzliche Bestimmungen, die bei der Über-
wachung der Betriebe der Einzelhandelsstufe zu beachten
sind, sollen bei den Schulungen behandelt werden:

1. Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 (BGBl. I
S. 1303);
2. Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes vom
12. März 1971 (BGBl. I S. 188);

3. Verordnung (EWG) Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66) und deren Folgeverordnungen;
 4. Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637);
 5. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640);
 6. Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 8) und deren Folgeverordnungen;
 7. Verordnung über Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815);
 8. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175);
 9. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1345);
 10. Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968, S. 1);
 11. Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom 17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 13);
 12. Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier fallen (ABl. Nr. L 145 vom 3. 7. 1970, S. 1);
 13. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (Bundesanzeiger Nr. 58 vom 25. 3. 1969);
 14. Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Januar 1970 (BGBl. I S. 107);
 15. Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1347).
- Meine bisherigen RdErl. vom 22. 1. 1959 und vom 21. 1. 1966 — SMBl. NW. 7848 — werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1315.

II.

Innenminister

**Hochschul- und Bildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Höherer Dienst vom 24. bis 30. 10. 1972
in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 2. bis 8. 11. 1972
in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen
Mittlerer Dienst vom 15. bis 20. 11. 1972
in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1972 —
II B 4 — 6.62.01 — 0/72

Im Oktober und November 1972 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Bildungswoche für den gehobenen Dienst wird wegen der starken Nachfrage gleichzeitig zweimal durchgeführt, und zwar in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst stehen unter dem Thema:

„Der soziale Rechtsstaat — Idee, Utopie,
Wirklichkeit.“

Die Bildungswoche für den mittleren Dienst wird unter dem Thema:

„Gesellschaft — auf dem Wege wohin?“
durchgeführt.

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg oder Bad Oeynhausen die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung (einschließlich Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche — Höherer Dienst — und für die Teilnehmer der Bildungswoche — Gehobener Dienst — je 204,— DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche — Mittlerer Dienst — 153,— DM. Der jeweilige Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst —“, „Bildungswoche — Gehobener Dienst —“, „Bildungswoche — Mittlerer Dienst —“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

I. Hochschulwoche — Höherer Dienst —

An der XXIV. Hochschulwoche — Höherer Dienst — können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Dienstag, dem 24. Oktober 1972, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Montag, dem 30. Oktober 1972 abends. Als Anreisetag ist der 24. Oktober und als Abreisetag der 31. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum **T. 5. September 1972** beim Innenminister eingegangen sein.

II. Bildungswoche — Gehobener Dienst —

An der XV. Bildungswoche — Gehobener Dienst — können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Sowohl die Tagung in Bad Meinberg als auch die Tagung in Bad Oeynhausen werden gemeinsam am Donnerstag, dem 2. November 1972, um 16 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Die anschließenden Vorträge finden getrennt in Bad Meinberg bzw. Bad Oeynhausen statt. Die Bildungswoche endet am Mittwoch, dem 8. November 1972 abends. Als Anreisetag ist der 2. November und als Abreisetag der 9. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Gehobener Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. September 1972 beim Innenminister eingegangen sein. **T.**

III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst —

An der III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst — können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 15. November 1972, um 16 Uhr, im Kurhaus Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Montag, dem 20. November 1972 abends. Als Anreisetag ist der 15. November und als Abreisetag der 21. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 40,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Mittlerer Dienst —“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 30,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 20. September 1972 beim Innenminister eingegangen sein. **T.**

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Kurverwaltung untergebracht. Sie erhalten vom Innenminister eine Karte, die auszufüllen und unmittelbar an die Kurverwaltung zu senden ist.

— MBl. NW. 1972 S. 1317.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor W. Bonaventura
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat V. Krieg
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

G. Heix,
H. Kuck

zu Oberregierungsräten

Brandrat Dipl.-Ing. W. Schürmann
zum Oberbrandrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Bisher Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsrat U. Kotulla
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor W. Manner
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsvermessungsdirektor E. Roemmel
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsräte

J. Baumann,
Dr. W. Körber,
H.-J. von Moritz

zu Regierungsdirektoren

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat K. Hellweg
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor Dr. J. Mirgeler
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte

E. Nuhr,
H. Seibel

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat H. Theisen
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat P. R. Braun
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat E. W. Ludwig
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungsrat Dr. D. Neurath
zum Regierungsdirektor

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Oberregierungs- und -baurat K. Amft
zum Regierungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

Bisher Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsrat U. Kotulla zur Stadt Aachen,
Oberregierungsrat R. Kunz zum Regierungspräsidenten in Köln,

Regierungsrat Th. Schneider zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat U. Giebler zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat K. Amft zum Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Es sind in den Ruhestand getreten:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor F. Ehlers

Regierungspräsident — Detmold —

Abteilungsleiter Dr. H. Wagner

Regierungspräsident — Münster —

Leitender Regierungsbaudirektor A. Güldenpennig.

— MBl. NW. 1972 S. 1317.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)	169
Unterstützungsgrundsätze — UGr —	161	Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen	169
Sanitätsdienstordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (SDO)	163	Urlaubsordnung für Strafgefangene	169
Einrichtung von Kammern für Handelssachen . .	168	Personalnachrichten	171

— MBl. NW. 1972 S. 1318.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.